Gutachten
zum weiterbildenden Master-Studiengang
„Ergo- und Physiotherapie"
an der Medizinischen Hochschule Hannover

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Medizinischen Hochschule Hannover zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Ergo- und Physiotherapie" (Vollzeit bzw. Teilzeit) fand am 06.12.2012 an der Medizinischen Hochschule Hannover statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Philipp Eschenbeck, *Hochschule für Gesundheit, Bochum*
Frau Prof. Dr. Beate Klemme, *Fachhochschule Bielefeld*
Herr Prof. Dr. med Ulrich Smolenski, *Universitätsklinikum Jena an der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

als Vertreterin der Berufspraxis:
Frau Dr. Claudia Winkelmann, *Universitätsklinikum Leipzig, Physikalische Therapie und Rehabilitation*

als Vertreter der Studierenden:
Herr Christian Schmollinger, *Hochschule Fulda*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes", die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem", das „Studiengangskonzept", die „Studierbarkeit", das „Prüfungssystem", „studiengangsbezogene Kooperationen", die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung", „Transparenz und Dokumentation", die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung" im Hinblick auf die „Weiterentwicklung" des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit". Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch" sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedern sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der Medizinischen Hochschule Hannover angebotene Studiengang „Ergo- und Physiotherapie“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 28 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Vier Studienplätze werden für Teilzeitstudierende vorgehalten. Die Regelstudienzeit kann in der Teilzeitform auf bis zu acht Semester gestreckt werden. Der Gesamt-Workload beträgt 3.360 Stunden. Er gliedert sich in 1.090 Stunden Präsenzstudium und 2.270 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science in Ergotherapie“ (M.Sc. Erg.Th.) bzw. „Master of Science in Physiotherapie“ (M.Sc. Phys.Th.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ergo- oder Physiotherapieausbildung, ein Bachelor-Abschluss (B.Sc.) in der Ergo- oder Physiotherapie oder ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang, eine besondere Eignung sowie eine berufliche Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert wurde. Für die besondere Eignung sind der Nachweis eines qualifizierten Hochschulabschlusses mit der Abschlussnote von mindestens 3,0 zu erbringen sowie die Gründe für die Aufnahme des Studiums in einem Motivationsschreiben darzulegen. Dem Studiengang stehen 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung zuzüglich vier Studienplätze für Teilzeitstudierende. An Studiengebühren werden 2.250 Euro pro Semester Vollzeitstudium, insgesamt 9.000 Euro, erhoben. Bei einem Teilzeitstudium (50% des Semesterumfangs) wird diese Summe halbiert. Zusätzlich werden Semestergebühren in Höhe von 295 Euro pro Semester erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2013/2014.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Abgesehen von der Umsetzung der Lissabon Konvention, der Abschlussbezeichnung und der Ausweisung einer ECTS-Note entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche

Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

3. Studiengangskonzept

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten: Aus den Modulbeschreibungen sollte die Sequenzierung der Module im Studienverlauf im Sinne einer Kompetenzsteigerung hervorgehen. Das Master-Niveau sollte im Modulhandbuch deutlicher herausgestellt werden. Das Modulhandbuch sollte um die getrennte Beschreibung der Wahlmodule sowie der von Ergotherapeuten und Physiotherapeuten getrennt studierten Module ergänzt werden. Es sollte ein exemplarischer Regelstudienplan erstellt werden, aus dem die Organisation der Teilzeitform ersichtlich wird sowie konzeptionell die Struktur und Sequenzierung der Module gewährleistet ist. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen sollte entsprechend der Lissabon Konvention geregelt werden. Die Konditionen einer eventuellen Studienverlängerung sollten ebenfalls klar geregelt sein. Die Prüfungsleistungen sollten spezifiziert werden. Im Übrigen entspricht das Studiengangskonzept den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.´

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz für den Studiengang.

7. Ausstattung

Die akademische Lehre im Studiengang sollte durchgängig mit entsprechendem Personal (mindestens Master-Niveau) gewährleistet werden. Im Übrigen entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert

und werden bis zum Studienbeginn veröffentlicht. Für den Studiengang sollte auch ein ausgefülltes Diploma Supplement für Physiotherapeuten eingereicht werden.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der besondere Profilanspruch (weiterbildend, Teilzeitform) genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen. Für die Teilzeitform sollte ein exemplarischer Regelstudienplan erstellt werden.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.